



Himmelsfalter e.V.

Begleitung für Kinder und Jugendliche schwerstkranker Angehöriger  
sowie Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Himmelsfalter e.V. – Begleitung für Kinder und Jugendliche schwerstkranker Angehöriger sowie Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Herford.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

### **§2**

#### **Zielsetzung, Vereinszweck**

Ziele des Vereins sind:

- (1) Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die durch Krankheit oder Tod naher Angehöriger geistig, seelisch oder körperlich belastet sind.
- (2) Aufbau und Betrieb einer Beratungsstelle zur Begleitung und Betreuung Betroffener. Der Verein hat das Ziel, die Öffentlichkeit für das Thema „Kinder, die durch Krankheit und Tod Angehöriger belastet sind“, zu sensibilisieren.
- (3) Vernetzungsarbeit mit Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die im psychosozialen Bereich tätig sind.

Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- (1) Gruppen- und Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- (2) Beratung der Eltern oder der Bezugspersonen
- (3) Vermittlung von Informationen und Kontakten
- (4) Mitarbeit möglichst vieler freiwilliger Begleiter und Begleiterinnen
- (5) Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Kräften
- (6) Beratung und Begleitung im häuslichen Umfeld und in der Familie
- (7) Vorträge, Seminare und andere Veranstaltungen

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaberinnen (Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.) von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch den Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§4**

#### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse wird mindestens einmal je Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie geben ihren Prüfbericht in der Mitgliederversammlung bekannt.
- (3) Die Kassenprüferinnen werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Mitglieder, die gegen die Ziele und Satzung des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§6**

### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag von 12,- Euro in die Vereinskasse. Der Verein zieht den Beitrag ein. Das Mitglied muss dem Verein ein SEPA – Lastschriftmandat erteilen. Der Betrag wird dann zum Fälligkeitstermin, dem 30. September des laufenden Jahres, eingezogen.

## **§7**

### **Spenden**

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Kassenprüferinnen
  - c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über einen Mitgliedsbeitrag und dessen FestsetzungAlle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die

anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch den Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

e) Festsetzung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

(vgl. § 3 Abs. 4)

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

g) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes bei wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

h) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 5 Abs. 5)

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Es müssen jedoch mindestens 4 Vereinsmitglieder erscheinen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig. Geheime Abstimmung muss auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgen.

(8) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Leiterin der Versammlung und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

## §10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch acht Mitgliedern.  
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:  
den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
  - der 1. Vorsitzenden
  - der Stellvertreterin
  - der Schriftführerin
  - der Schatzmeisterinsowie:
  - zwei, höchstens 4 Beisitzerinnen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Je 2 von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. (vgl. § 3 Abs. 4) Der Vorstand wählt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Anschluss an die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts
  - b. Für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
  - c. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
  - d. Die Öffentlichkeit und die Mitglieder gemäß Satzung zu informieren.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch die 1. Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (8) Die Schatzmeisterin ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Einmal jährlich sind in der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder, unter ihnen die 1. Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin anwesend sind. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Der Vorstand fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§11**

### **Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Sterntaler, Trauerbegleitung für Kinder e.V. in Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

26. Oktober 2020